

Az.: 3 BS 284/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragsgegnerin -

wegen

Haftung für Abschiebungskosten
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 5. Juli 2001

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2000 - 5 K 1081/00 - wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 1.764,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24.8.2000 hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht einen Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.7.1999 entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Über den vom Antragsteller des Weiteren gestellten Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, ihm Akteneinsicht in deren Behördenakte zu gewähren, hat das Verwaltungsgericht nicht entschieden. Die vom Antragsteller dagegen begehrte Zulassung der Beschwerde ist abzulehnen, weil zum einen der von ihm hinsichtlich der Ablehnung seines auf die Feststellung der aufschiebenden Wirkung gerichteten vorläufigen Rechtsschutzbegehrens dargelegte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegt (1.) und des Weiteren auch eine Zulassung der Beschwerde, weil das Verwaltungsgericht über seinen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nicht entschieden hat, wegen des von ihm dargelegten Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO schon deshalb nicht möglich ist, weil der Antragsteller kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer solchen Zulassungsentscheidung hat (2.).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzbegehrens auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung bestehen wegen der vom Antragsteller vorgetragene Erwägung, wonach er entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im Zeitpunkt der Zustellung des hier in Rede stehenden Bescheids an einem anderen als dem Zustellungsort wohnhaft gewesen sei, nicht. Denn der Antragsteller muss sich die durch eine Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 3 Abs. 3 SächsVwZG i.V.m. § 182 ZPO am 23.7.1999 bewirkte Zustellung jedenfalls zurechnen lassen, weshalb das Verwaltungsgericht auch zu Recht davon ausgegangen ist, dass der am 21.10.1999 eingelegte Widerspruch verfristet war.

Für den hier in Rede stehenden Bescheid i.S.d. § 84 Abs. 2 AuslG ist eine bestimmte Form der Bekanntmachung weder im Ausländergesetz noch in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehen, weshalb die Entscheidung über die Form der Bekanntmachung im Ermessen der Behörde liegt (§ 10 VwVfG). Vorliegend hat die Antragsgegnerin die Bekanntmachung durch Zustellung gewählt (§ 1 Abs. 3 SächsVwZG), weshalb sie auch die hierfür geltenden gesetzlichen Förmlichkeiten beachten musste. Die hier in Rede stehende Ersatzzustellung mittels Niederlegung nach § 3 Abs. 3 SächsVwZG i.V.m. § 182 ZPO hat u.a. zur Voraussetzung, dass der Empfänger der zuzustellenden Sendung die Wohnung, in der der Zustellungsversuch unternommen wurde, tatsächlich innehat. Davon ist hier aber jedenfalls deshalb auszugehen, weil der Antragsteller zumindest nach außen hin bewusst und zielgerichtet den Eindruck erweckt hat, dass er im Zeitpunkt des Zustellungsversuchs am Zustellungsort auch seine Wohnung habe.

Für den Begriff der „Wohnung“ i.S.d. §§ 180 ff ZPO kommt es grundsätzlich auf das tatsächliche Wohnen an, somit darauf, ob ein Betroffener in den Räumlichkeiten hauptsächlich lebt und dort seinen räumlichen Lebensmittelpunkt hat. Umgekehrt folgt daraus, dass Räumlichkeiten diese Eigenschaft einer Wohnung nicht mehr haben, wenn sich wegen einer räumlichen Abwesenheit des Betroffenen auch dessen räumlicher Lebensmittelpunkt ändert (BVerwG, Beschl. v. 29.3.1989, Buchholz 303 § 181 ZPO Nr. 4). Die Aufgabe der Wohnung in diesem Sinn liegt allerdings nicht schon vor, wenn der Betroffene sich dazu entschließt, nicht mehr in den bisherigen Räumlichkeiten wohnen zu wollen. Maßgebend hierfür ist vielmehr, ob dieser Entschluss für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter erkennbar ist (BGH, Urt. v. 27.10.1987, NJW 1987, 713). Auf die für die

Feststellung einer Wohnung grundsätzlich maßgeblichen tatsächlichen Umstände kommt es dann allerdings nicht an, wenn der Zustellungsadressat bewusst und zielgerichtet den Anschein gesetzt hat, dass er unter einer bestimmten Anschrift wohne und damit zugleich verhindert hat, dass dem Absender die tatsächliche Anschrift bekannt wird und dort Zustellungen bewirkt werden können. Denn der Zweck des Zustellungsverfahrens besteht darin, einerseits dem Interesse des Zustellenden an einer einfachen und effektiven Zustellungsmöglichkeit Rechnung zu tragen und andererseits dem Zustellungsempfänger die Möglichkeit zu eröffnen, Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück zu nehmen und seine Rechtsverfolgung darauf auszurichten. Wenn aber der Zustellungsempfänger durch einen von ihm bewusst und zielgerichtet geschaffenen Anschein einer Wohnung den dem Zustellenden dienenden Zweck der effektiven Zustellungsmöglichkeit vereitelt, kann er sich nicht auf sein Interesse berufen, durch eine ordnungsgemäße Zustellung in die Lage versetzt zu werden, seine Rechtsverfolgung und damit die Verwirklichung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hierauf einzurichten. Denn in einem solchen Fall hat ein Zustellungsempfänger die auf einen Interessenausgleich abzielenden Zustellungsregelungen leerlaufen lassen und es damit selbst verhindert, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zur Geltung zu bringen. Demgemäß kann er sich dann auch nicht darauf berufen, wegen dieser Zustellung an einer Rechtsverfolgung und damit an der Verwirklichung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gehindert worden zu sein, da einen solchen Anspruch nicht geltend machen kann, wer selbst versäumt hat, die Möglichkeiten wahrzunehmen, um sich Gehör zu verschaffen.

Davon ausgehend spricht hier alles dafür, dass sich der Antragsteller die in Rede stehende Zustellung zumindest zurechnen lassen muss, da er jedenfalls bewusst und zielgerichtet den Anschein gesetzt hat, am Ort der Zustellung seine Wohnung zu haben. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller in einem Schreiben an die Antragsgegnerin vom 1.2.1999 die in Rede stehende Zustellungsanschrift als Wohnung angegeben hat. Mit diesem Schreiben hatte der Antragsteller darum gebeten, ihm den „bearbeitenden Sachbearbeiter“ mitzuteilen und des Weiteren einen Antrag beigelegt, in dem er unter der angegebenen Anschrift von einem Dritten bevollmächtigt wurde, dessen Interessen in Deutschland zu vertreten. Zu bemerken ist hierbei, dass diese vom Antragsteller der Antragsgegnerin mitgeteilte Anschrift auch den melderechtlichen Angaben entsprach, wonach der Antragsteller seit dem 11.9.1998 entsprechend gemeldet war. Der Antragsteller hat den von ihm dadurch gesetzten Rechtsschein auch im Zeitpunkt der Zustellung des in Rede stehenden Bescheids am

20.7.1999 nicht wieder beseitigt. Offensichtlich war zu diesem Zeitpunkt sowohl am Briefkasten wie auch an der Wohnungsklingel der Name des Antragstellers nach wie vor angebracht. Wie sich aus den Ermittlungsberichten des Stadtordnungsdienstes der Antragsgegnerin ergibt, wurden die entsprechenden Namensaufschriften erst während eines zwischen dem 7.2.2000 und 27.3.2000 liegenden Zeitpunktes entfernt. Da somit der Antragsteller jedenfalls den von ihm geschaffenen Rechtsschein auch nicht wieder beseitigt hatte, ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Versuch einer Zustellung in der Wohnung des Antragstellers nach den §§ 180 ff ZPO vorausgegangen war, weshalb an der Wirksamkeit der Ersatzzustellung nach § 182 ZPO keine ernstlichen Zweifel bestehen.

2. Eine Zulassung der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss, soweit darin keine Entscheidung über die von dem Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrte Akteneinsicht in die Behördenakte der Antragsgegnerin getroffen wurde, kann wegen des vom Antragsteller insoweit dargelegten Verfahrensmangels i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls nicht erfolgen. Einer Zulassungsentscheidung steht hier schon entgegen, dass der Antragsteller kein rechtlich schützenswertes Interesse daran hat, da sich sein damit verfolgtes Rechtsbegehren erledigt hat.

Zwar ist bei der vorliegenden Sachlage davon auszugehen, dass es sich insoweit um einen „verdeckten Teilbeschluss“ handelt, weil das Antragsbegehren entgegen § 88 VwGO nicht zutreffend ausgelegt wurde und damit auch kein Verfahren auf Ergänzung dieses Beschlusses nach § 122 i.V.m. § 120 VwGO, sondern ein Rechtsmittelverfahren und damit hier der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Zulassung der Beschwerde statthaft ist (siehe dazu: Clausen in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 110 RdNr. 13). Gleichwohl kann die vom Antragsteller begehrte Zulassung nicht erfolgen, weil sich das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers inzwischen erledigt hat. Die von dem Antragsteller begehrte Akteneinsicht wurde ihm inzwischen nach § 100 Abs. 1 VwGO gewährt, da ihm Einsicht in die zum Verfahren nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO beigezogene Behördenakte der Antragsgegnerin gegeben wurde. Anhaltspunkte dafür, dass neben dieser beigezogenen Akte noch weitere einschlägige Akten von der Antragsgegnerin geführt werden, bestehen nicht. Der Antragsteller hat somit aber sein Rechtsschutzziel tatsächlich erreicht und damit auch kein rechtlich schützenswertes Interesse daran, sein darauf gerichtetes Rechtsschutzbegehren weiterzuverfolgen. Ein solches

Interesse ergibt sich auch nicht deshalb, weil ihm möglicherweise sein Recht auf Gewährung von Akteneinsicht zunächst rechtswidrig verwehrt wurde. Eine Feststellung hierüber wäre in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht statthaft. Denn das einen solchen Antrag rechtfertigende Feststellungsinteresse könnte in einem solchen Eilverfahren nicht befriedigt werden, da dieses nur der Sicherung eines Rechts oder der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dienen kann und damit nicht der Klärung der zu Grunde liegenden Rechtsfrage. Der Senat vermag schließlich auch nicht zu erkennen, dass dem Antragsteller wegen der zunächst nicht gewährten Akteneinsicht ein materieller Rechtsverlust erwachsen wäre, der im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG eine Zulassung seiner Beschwerde erfordern würde (siehe dazu: BVerfG, Beschl. v. 24.10.1990, NJW 1991, 415). Denn bei der gegebenen Sachlage ist weder ein Gesichtspunkt ersichtlich, auf den der Antragsteller zur Begründung seines Rechtsschutzbegehrens bei Gewährung der Akteneinsicht noch hätte hinweisen können, noch hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung eine Verwertung des Akteninhalts vorgenommen, die über das hinausgegangen ist, was dem Antragsteller bekannt war und von diesem auch vorgetragen wurde.

Hat der Antragsteller demnach aber kein rechtlich schützenswertes Interesse, sein auf die Gewährung von Akteneinsicht gerichtetes Begehren weiterzuverfolgen, dann hat er auch kein berechtigtes Interesse an der Zulassung der Beschwerde, um dieses (erledigte) Rechtsschutzbegehren geltend zu machen (SächsOVG, Beschl. v. 10.5.2001, 3 B 100/01).

Da somit eine Zulassung der Beschwerde nicht erfolgen kann, ist der Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Ullrich

Künzler

Hahn